

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

zum Schulvertrag und den Zusatzangeboten

I. Allgemeines

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den Schulvertrag, die Buchung freiwilliger Zusatzangebote sowie alle damit zusammenhängenden Leistungen der Rätischen Privatschule.

Sie bilden Bestandteil des Vertragsdossiers.

2. Bewilligung und Aufsicht

Die Rätische Privatschule ist eine Privatschule, in welcher die Schulpflicht erfüllt werden kann. Sie untersteht der kantonalen Bewilligung und Aufsicht.

Ein- und Austritte von Schülerinnen und Schülern werden den zuständigen Behörden gemäss anwendbarem Recht und behördlichen Vorgaben gemeldet.

3. Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt vorbehaltlich der Verfügbarkeit eines Schulplatzes, der vollständigen Anmeldung, der Zustimmung der Schule, der Einreichung der verlangten Unterlagen und der Erfüllung allfälliger schulischer Eintrittsvoraussetzungen.

Bei Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe erfolgt die Aufnahme zusätzlich vorbehaltlich der erforderlichen Zuweisung und der entsprechenden Nachweise.

II. Schulvertrag

4. Vertragsdauer des regulären Schulangebots

Der Schulvertrag wird für ein Schuljahr abgeschlossen. Eine Verlängerung für das Folgeschuljahr erfolgt gemäss Schulvertrag, sofern keine fristgerechte Kündigung eingeht.

5. Kündigung des Schulvertrags

Die Kündigung hat schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen. Die Kündigung wirkt ab Zugang oder auf einen späteren, in der Kündigung genannten Zeitpunkt.

6. Kündigung zur Unzeit

Die finanziellen Folgen einer Kündigung zur Unzeit richten sich nach dem Schulvertrag.

Die Erziehungsberechtigten anerkennen, dass die Schule bei Abschluss dieses Schulvertrags für das ganze Schuljahr disponiert. Dazu gehören insbesondere die Reservation eines Schulplatzes, die Klassen- und Stundenplanung, die Personalplanung, die Pensenplanung, die Raumplanung, die Materialbeschaffung, die Budgetierung des Schulbetriebs sowie die Annahme, Ablehnung oder Zurückstellung anderer Anmeldungen. Die Konventionalstrafe gemäss Schulvertrag dient der pauschalierten Abgeltung der besonderen Nachteile der Schule aus der unzeitigen Vertragsbeendigung und ist als eigenständige Schuldanererkennung ausgestaltet.

Die Schule kann einen die Konventionalstrafe übersteigenden Schaden geltend machen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

7. Schulgeld, Materialpauschale und Fälligkeit

Schulgeld und Materialpauschale richten sich nach dem Schulvertrag und dem jeweils anwendbaren Tarifreglement.

Das Schulgeld und die Materialpauschale werden als Jahresbetrag vereinbart und können wahlweise monatlich (12 Raten), quartalsweise, semesterweise oder jährlich im Voraus bezahlt werden.

Die Zahlungen sind jeweils bis zum 10. des Monats im Voraus fällig.

III. Zusatzangebote

8. Grundsatz

Zusatzangebote sind freiwillig und vom regulären Schulangebot getrennt. Der Zusatzangebotsvertrag kann auch für externe Kinder abgeschlossen werden.

Die Zusatzangebote werden nur geschuldet, wenn sie gebucht und von der Schule bestätigt wurden.

9. Durchführung

Die Durchführung einzelner Zusatzangebote steht unter dem Vorbehalt ausreichender Nachfrage, verfügbarer Betreuungspersonen, geeigneter Infrastruktur sowie allfällig erforderlicher behördlicher Bewilligungen oder Anerkennungen.

Die Schule kann für einzelne Zusatzangebote ein Mindestbuchungsvolumen, Mindest- oder Maximalteilnehmerzahlen oder bestimmte Buchungsfenster festlegen, wenn dies für Planung, Betreuung, Sicherheit, Gruppengrösse oder Wirtschaftlichkeit erforderlich ist.

10. Änderung und Kündigung von Zusatzangeboten

Gebuchte Zusatzangebote können mit einer Frist von 30 Tagen auf Ende eines Kalendermonats geändert, reduziert oder gekündigt werden.

Die Mitteilung kann schriftlich, per E-Mail oder über ein von der Schule bereitgestelltes elektronisches Formular erfolgen.

Die Änderung wird mit Bestätigung durch die Schule wirksam.

11. Entgelt und Fälligkeit

Das Entgelt für Zusatzangebote richtet sich nach dem Zusatzangebotsvertrag und dem jeweils anwendbaren Tarifreglement.

Das Entgelt für Zusatzangebote wird als Jahresbetrag vereinbart und kann wahlweise monatlich (12 Raten), quartalsweise, semesterweise oder jährlich im Voraus bezahlt werden.

Die Zahlungen sind jeweils bis zum 10. des Monats im Voraus fällig.

12. Krankheit, Abwesenheit und Nichtbenutzung

Kurzfristige Abwesenheiten, Krankheit, Ferien oder sonstige Nichtbenutzung einzelner gebuchter Zusatzangebote führen grundsätzlich nicht zu einer Reduktion des geschuldeten Entgelts.

Bei längerer krankheits- oder unfallbedingter Abwesenheit kann die Schule nach Vorlage eines Arztzeugnisses eine angemessene Reduktion gewähren.

13. Verpflegung

Besondere Ernährungsbedürfnisse, Allergien und Unverträglichkeiten sind der Schule vollständig und rechtzeitig mitzuteilen.

Die Schule berücksichtigt besondere Ernährungsbedürfnisse im Rahmen ihrer organisatorischen Möglichkeiten.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

14. Änderungen des Tarifreglements und Angebote

Die Schule kann Tarifreglemente, Zusatzangebote, Stundenpläne, Betreuungszeiten und organisatorische Rahmenbedingungen für künftige Perioden anpassen.

Änderungen für bereits gebuchte Leistungen während einer laufenden Periode erfolgen nur aus sachlichen Gründen, insbesondere bei behördlichen Vorgaben, erheblichen Kostenänderungen, Änderungen der Nachfrage, Personalengpässen, Sicherheitsgründen oder organisatorischer Notwendigkeit.

15. Zahlungsverzug

Geraten die Erziehungsberechtigten mit einer Zahlung in Verzug, mahnt die Schule schriftlich oder per E-Mail und setzt eine Nachfrist von 10 Tagen.

Nach unbenutztem Ablauf der Nachfrist kann die Schule angemessene Massnahmen treffen. Leistungen ausserhalb des regulären Schulangebots können bis zur Zahlung ausgesetzt werden. Öffentlich-rechtliche Vorgaben, das Kindeswohl und die geordnete Sicherstellung der Schulpflicht bleiben vorbehalten.

Die Schule kann für nicht rechtzeitig bezahlte Beträge Verzugszins von 5 % verlangen und den Aufwand für Mahnungen zusätzlich in Rechnung stellen.

16. Mehrwertsteuer

Schulgeld, obligatorische Unterrichtsmaterialien, Lernförderung und Betreuung gelten grundsätzlich als von der Mehrwertsteuer ausgenommene Leistungen. Steuerbare Leistungen, insbesondere separat ausgewiesene Verpflegung, werden bei bestehender MWST-Pflicht auf der Rechnung inklusive gesetzlicher MWST ausgewiesen.

17. Solidarhaftung

Unterzeichnen mehrere Erziehungsberechtigte den Schulvertrag und/oder den Zusatzangebotsvertrag, haften sie für alle sich daraus ergebenden finanziellen Verpflichtungen solidarisch.

Dies betrifft insbesondere Schulgeld, Materialpauschale, Entgelt für Zusatzangebote, Verzugszins, Mahnkosten und Konventionalstrafe.

18. Gesundheit und Notfälle

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Schule vollständig und aktuell über Krankheiten, Medikamente, Einschränkungen, Notfallkontakte und besondere Betreuungsbedürfnisse zu informieren, soweit dies für Schulbetrieb, Betreuung, Verpflegung, Sicherheit oder Notfallmanagement erforderlich ist.

Bei Notfällen darf die Schule die erforderlichen medizinischen Sofortmassnahmen veranlassen und Rettungsdienst, Ärztin oder Arzt beiziehen, wenn die Erziehungsberechtigten nicht rechtzeitig erreichbar sind.

19. Absenzen, Urlaub und Jokertage

Absenzen, Krankheit, Unfall, Jokertage, Urlaube, Dispensationen und besondere Freistellungen richten sich nach dem Absenzenreglement der Schule und den anwendbaren kantonalen Vorgaben.

Die Erziehungsberechtigten melden Absenzen so früh wie möglich und vor Unterrichtsbeginn über den von der Schule vorgegebenen Kommunikationskanal.

20. Verhalten und Disziplinar massnahmen

Die Schülerinnen und Schüler sowie die externen Kinder haben die Schulordnung, Hausordnung und Weisungen von Schulleitung, Lehrpersonen und Betreuungspersonen einzuhalten.

Bei Verstössen kann die Schule pädagogische oder disziplinarische Massnahmen gemäss Schulordnung treffen.

21. Haftung und Versicherung

Die Erziehungsberechtigten sind für eine ausreichende Kranken-, Unfall- und Privathaftpflichtversicherung des Kindes verantwortlich.

Die Schule haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für persönliche Gegenstände des Kindes haftet die Schule nur bei nachgewiesenem Verschulden.

22. IT, Geräte und digitale Nutzung

Die IT-Infrastruktur der Schule dient schulischen Zwecken. Die Nutzung richtet sich nach Schulordnung, Hausordnung, allfälligen IT-Reglementen und den Weisungen der Schule.

Manipulationen, missbräuchliche Nutzung, rechtswidrige Downloads, Cybermobbing, unzulässige Aufnahmen und Verstösse gegen Persönlichkeitsrechte sind untersagt.

23. Datenschutz

Die Bearbeitung von Personendaten richtet sich nach den Datenschutzhinweisen der Schule.

Die Erziehungsberechtigten nehmen zur Kenntnis, dass Personendaten bearbeitet und, soweit erforderlich, an zuständige Behörden, Dienstleister, Fachpersonen oder Notfalldienste bekanntgegeben werden können.

Freiwillige Einwilligungen für Bild-, Ton- und Videoaufnahmen können jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

24. Vorrang individueller Vereinbarungen

Individuelle schriftliche Vereinbarungen im Schulvertrag, im Zusatzangebotsvertrag oder in einer von der Schule bestätigten Zusatzvereinbarung gehen diesen AGB vor.

26. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt schweizerisches Recht.

Gerichtsstand ist Chur.